

als auch den vielbestrittenen Grundsatz von dem Erbrechte der Seitenverwandten, für den er einst gegen Konrad zu Heinrichs von Eilenburg Gunsten eingetreten war, aufrecht zu erhalten. Umsonst erschienen auf des Kaisers Gebot die Herzoge Wladislaw von Böhmen und Otto von Mähren zu Wiprechts Unterstützung in der Mark Meissen; bevor sie sich mit demselben, der nebst dem maliner Erzbischof noch jenseits der Elbe stand, vereinigen konnten, wußte Lothar durch kluge Unterhandlungen sie zur Umkehr zu bewegen. Und nun gingen die verbundenen Fürsten, um eine staatsrechtliche Sanction dem Ganzen ertheilen zu lassen, nach Eilenburg und vertheilten hier, mit Einwilligung der Vornehmen beider Marken, die durch Heinrichs Tod erledigten Reichslehen ¹⁾. Wiprecht der Vür erhielt den Rest der alten Ostmark mit dem Hauptort Eilenburg, Konrad von Wettin Meissen.

So gelangte nun Konrad wenigstens zum Besitze der meißner Mark und etwa dessen, was von der ehemaligen sächsischen noch übrig war; denn hier war der Besitz vielfach in Reichs- und Stiftsgut und unter andere angesehenen Herren zerstückelt worden, besonders seitdem Wiprecht, der Raum seltsamer Schicksale, hier heimisch wurde. Wie er in die Geschichten Sachsens, beider Ransichen, Thüringens, Westsachsens, Meissens eingreift; verdient er seine besondere Würdigung.

4. Wiprecht von Großsch.

Wiprecht war nicht ein Sproß des nur der deutschen Heldensage angehörigen Geschlechts der Harlungar, wozu ihn sein Biograph, der Pegauer Witzsch ²⁾, macht, sondern der Enkel eines slavischen Häuptlings in Pommern, Romsens Wulf, der sich zur Zeit der großen Slavenwanderung seit 882 zum Herrn des Dalsamer- 100

1) Ann. Saxo ad a. 1123: „Quo facto [dux Linderus] cum Adalberto filio Ottonis de Dalkenside usque Ulburgh procedit, eorumque consensu qui in utrisque marchis primates erant ambo marchias singulas regendas suscipiant“; — ein merkwürdiges Zeugniß von dem Erb Wiprecht der Seitenverwandten, welches wohl eben in der unaufrichtigen Art, wie beide Fürsten in den Besitz der Marken gelangten, seine Erklärung findet.

2) Annales Pegavienses; Pertz, S. 6. XVI, 282—57.